SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FÜR EINE MASSVOLLE ENERGIEPOLITIK UND ENERGIESPAREN

Presseausschuss
Postfach 238, 3000 <u>Bern</u> 9
Tel. 031 / 24 58 58

An die Redaktionen der Schweizer Massenmedien

Bern, 27. Januar 1983/0034y/hpg

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Sie erhalten in der Beilage <u>den vierten Pressedienst unseres Aktionskomitees</u> im Hinblick auf die kommende Eidgenössische Volksabstimmung vom 27. Februar über den Energieartikel.

Sie finden darin drei Beiträge. In einem ersten, namentlich gezeichneten Beitrag setzt sich Dr. h. c. Hermann Böschenstein mit den Umweltschutz-Aspekten des Energieartikels auseinander.

Der zweite Beitrag zeigt auf, dass der Energieartikel von zwei Seiten bekämpft wird. Einigen Gegnern geht er zu weit, andern zu wenig weit. Ein Indiz also dafür, dass man sich auf dem "Goldenen Mittelweg" befindet, wie auch der Titel des Beitrags lautet. In einem dritten Beitrag stellen wir die Frage, ob den die Verankerung der Energie in der Bundesverfassung nicht "Wichtiger als Enzianwurzeln" sei. Unsere Verfassung enthält zahlreiche Bestimmungen, die überhaupt nicht verfassungswürdig sind. Eine Bestimmung dagegen, welche dem Bund massvolle Kompetenzen für eine wirkungsvolle Energiepolitik geben, fehlen. Der Beitrag soll deren Notwendigkeit aufzeigen.

Unserem Aktionskomitee sind bis heute mehr als hundert eidgenössische Parlamentarier sowie eine ganze Reihe weiterer Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft beigetreten. Die Liste können Sie auf Anfrage bei der Geschäftstelle des Aktionskomitees (031 / 44 23 65 oder 031 / 21 04 31) anfordern. Sie bietet Ihnen Anhaltspunkte, falls Sie einen Autor für einen Exklusiv-Beitrag suchen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Pressedienst eine willkommene Dienstleistung zu bieten und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FÜR EINE MASSVOLLE ENERGIEPOLITIK UND ENERGIESPAREN

Der Pressechef

Hans P. Graf

Beilage: erwähnt

Für Adressänderungen, usw.: Administration des Pressedienstes: 031 / 44 97 11.

Energieversorgung und Umweltschutz

-in. Steht uns in der schweizerischen Innenpolitik mit einem Zusammenschluss der "Grünen", die sich in der Bundesrepublik als Partei organisieren, ein ganz neues Element bevor? Die Vereinsfreiheit erlaubt jederzeit die Bildung neuer Parteien neben den historischen, die auf Bundesebene seit 1959 zu gleichberechtigten Regierungsparteien geworden sind. Ob neue politische Gebilde in der Lage sein werden, mehr als eine Aufsplitterung zu bewirken, kann rückblickend auf Bewegungen wie die Jungbauern, den Landesring, auf dem linken Flügel die Poch oder die revolutionäre marxistische Liga, auf der Gegenseite die Ueberfremdungsbewegungen mit guten Gründen in Frage gestellt werden. Aber die Tatsache, dass unter dem Stich-(oder Schlag-)wort Umweltschutz heute eine respektable Gruppe, von Tierschützern bis zu Atomkraftwerkgegnern, ihren Einfluss geltend macht, kann nicht bestritten werden. Der Umweltschutz ist ja von einer grossen Volksmehrheit im Grundsatz anerkannt worden, wobei freilich die Durchsetzung zur Genüge bewiesen hat, dass auch da der Teufel im Detail steckt.

Der am 27. Februar zur Volksabstimmung gelangende Energieartikel der Bundesverfassung ist ein klassisches Beispiel des staatspolitischen Grundsatzes, der in der welschen Formulierung seinen populären Ausdruck gefunden hat: Gouverner c'est prévoir. In dieser Hinsicht kann er neben die Grundlage der Landesversorgung in Kriegs- und Krisenzeiten gestellt werden. Deshalb hat der Verfassungsschöpfer denn auch im einleitenden Satz zu einem neuen Artikel 24 octies die "Sicherung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energienutzung" proklamiert. Man weiss, wie bei einer Verfassungsschöpfung um jedes Wort errungen, wie sorgfältig der Wortlaut abgewogen wird. Die "umweltschonende Energieversorgung" hat denn auch ihre praktische Bedeutung. Sie stellt, im Gegensatz zu den gegen die Nutzung der Atomenergie gerichteten hängigen Volksbegehren, eine Bejahung dieser zeitgemässen und nun weltweit erprobten Technologie dar. Aber es liegt auf der Hand, dass mit dem Energieartikel nicht einfach über bevorstehende A-Werk-Bauten entschieden wird.

Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz können nicht getrennt werden, und wir wissen, dass heute neue Wasserkaftwerke nicht mehr erstellt werden können ohne schmerzliche Eingriffe in das Bild unserer Gebirgs- und Mittellandschaft. Das haben die Auseinandersetzungen um Bündner und Walliser Projekte hinreichend deutlich gemacht. Die ganze Vorsorgepolitik würde zur Farce, wenn wir im Zeichen eines falsch verstandenen Umweltschutzes die Sicherung der Energieschaffung von vorneherein mit einer verfassungsrechtlichen Absage an die Atomenergie hinfällig machen würden. Und wer in der heutigen Rezession ein Nullwachstum der Wirtschaft befürwortet, muss wissen, dass er damit auch einer Gefährdung der Arbeitsplätze das Wort redet. Wer sich in einem Zielkonflikt befindet, muss immer einmal die Wahl treffen. Wo es sich um nationale Zielsetzungen handelt, dürfen spezielle Aliegen nicht entscheidend sein. Der Energieartikel ist aus der von einer Expertenkommission erarbeiteten Gesamtkonzeption hervorgegangen, und dieser Auftrag war die Folge der Gefährdung der künftigen Energieversorgung. Der Bundesrat handelte gemäss seiner verfassungsrechtlich festgelegten Aufgabe, die Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt der Eidgenossen. Diese Kommission war aus Sachverständigen zusammengesetzt, die in der Lage waren, die Bedürfnisse des Landes und die ihm offenenstehenden Möglichkeiten unvoreingenommen abzuschätzen. Es besteht kein Grund, zu verschweigen, dass sie die Atomenergie bejahen, und zwar nicht zuletzt aus Gründen des Umweltschutzes. In dieser Bestimmung ist aber auch die Rücksichtnahme auf die Landschaftserhaltung bei der Konzessionierung neuer Wasserkraftwerke eingeschlossen.

Man kann sich unschwer einen Verfassungartikel vorstellen, der weit rigorosere bundesrechtliche Eingriffe in die Wirtschaft und Vorschriften aller Art vorsieht, die Haushaltungen, Bauherren, Hauseigentümer, Industrieunternehmungen usw. betreffen und einschränken würden. Aber man hat genügend Erfahrun-

gen mit Verfassungsentwürfen, die viele und oft ganz verschiedenartige Gegnerschaften mobilisieren, ohne anderseits einer breiten Zustimmung sicher zu sein. Auch im Energiewirtschaftsbereich kann sich vor Volk und Ständen nur eine ausgewogene mittlere Lösung behaupten. Es gibt einseitige, um nicht zu sagen extreme Vorschläge. Die kommenden Volksabstimmungen über die beiden Atominitiativen werden zeigen, ob solchen Lösungen Chancen eingeräumt werden können. Sie werden bestimmt nicht grösser sein, wenn das bestehende Vakuum in der Energiepolitik weiterhin bleibt und man vergeblich auf kantonale Vorschriften warten müsste, denn mit einer Erschwerung oder gar Verhinderung der Nutzung der Kernenergie ist das Versorgungsproblem nicht gelöst.

Dr. h.c. Hermann Böschenstein

Energieartikel von zwei Seiten unter Beschuss

M. Wenn eine Abstimmungsvorlage von zwei diametral entgegengesetzten Seiten unter Beschuss genommen und zur Ablehnung empfohlen wird, so kann dies eigentlich nur heissen, dass Bundesrat und Parlament zwischen zwei Extremlösungen den goldenen Mittelweg gefunden haben. Genau dies trifft auf den am 27. Februar zur Abstimmung gelangenden Energieartikel zu, dem auf der einen Seite vorgeworfen wird, er sei bloss eine Alibiübung, während das andere Oppositionslager behauptet, er gehe zu weit.

Der Energieartikel wurde geschaffen, weil die Energieversorgung vom Preis her und wegen der nicht unbeschränkt zur Verfügung stehenden Menge in zunehmendem Mass zu einem Engpassfaktor für die künftige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung wird. Der Bund steht vorläufig jedoch noch mit leeren Händen da. Wohl kann er in einzelnen, eng begrenzten Bereichen aktiv werden (z.B. Wasserwirtschaft, Kernenergie), doch fehlt ihm ein Instrument, um eine zusammenhängende und zukunftsorientierte Energiepolitik zu betreiben. Dies aber ist je länger je mehr ein Gebot ersten Rangs. Der Energieartikel schafft die unentbehrlichen Voraussetzungen, damit der Bund (endlich) diesem Gebot nachleben kann.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Braucht es wirklich neue Bundeskompetenzen im Energiebereich? Die eine Gruppe des gegenerischen Lagers verneint diese Frage und bezeichnet den Energieartikel daher als überflüssig oder sogar schädlich, weil er Eingriffe in einen gut funktionierenden Markt ermögliche. Hiezu muss vorerst einmal gesagt werden, dass der Bund keineswegs beabsichtigt, plötzlich alle Zügel an sich zu reissen und mit rigorosen Vorschriften all das nachzuholen, was er bisher versäumt hat. Vielmehr geht es darum, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und allen im Energiesektor tätigen Kreisen darauf hinzuarbeiten, dass die Energie nicht mehr verschwendet, sondern rationell, sparsam und umweltschonend eingesetzt wird.

Zudem können wir es uns ganz einfach nicht mehr leisten, wie bisher den Dingen ihren Lauf zu lassen und nichts zu tun. Wir leben nicht irgendwo am persischen Golf und verfügen im Ueberfluss über Energie, sondern in einem Land, das nur 20 Prozent seines Energiebedarfs selber decken kann und den grossen Rest im Ausland kaufen muss. Dieser extremen Auslandabhängigkeit gilt es Einhalt zu gebieten. Doch bedarf es dazu eines sanften Drucks von oben: Der Beweis, dass auf freiwilliger Basis, mit selbstauferlegter Disziplin, das Energieproblem gelöst werden kann, ist bisher noch nicht erbracht worden. Auch die Kräfte des Markts (Preise) können hier nur einen bescheidenen Beitrag leisten.

Realistisches Konzept

Dass wir keine Angst zu haben brauchen, der Bund werde künftig ein grossspuriges Energiemanagement mit zahllosen und neuen Vorschriften und Verboten betreiben, unterstreicht auch die Argumentation des anderen oppositionellen Lagers. Auf dieser Seite wird nämlich behauptet, der Energieartikel habe keine Zähne und werde lerer Buchstabe bleiben. Abgesehen davon, dass diese Opposition ihre energiepolitischen Vorstellungen bisher bloss mit recht schwammigen Vorstellungen zu "erläutern" verstand, gilt es festzuhalten, dass mit dem Energieartikel doch einiges in die Wege geleitet wird. Als Stichworte seien nur die Grundsätze für eine sparsame Energieverwendung, die Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen und Geräten und das Ziel genannt, über Forschung und Entwicklung die Energieversorgung breiter zu fächern und auch neue (alternative!) Energien nutzbar zu machen.

In Gegensatz zu jenen Kreisen, die eine stark interventionistische Energiepolitik wünschen und dem Bund umfassende Kompetenzen geben möchten, fusst der Vorschlag von Bundesrat und Parlament auf einem realistischen Konzept. Er nimmt dabei auf Bemühungen der Kantone und der Wirtschaft Rücksicht, die in die gleiche Richtung laufen.

Fazit

Insgesamt geht der Energieartikel von einer nüchternen Lagebeurteilung aus. Zwischen den beiden Extremlösungen - nicht tun oder gleich alles staatlich regeln - legt er die Grundlage für eine massvolle, aber dennoch wirksame Energiepolitik. Zur eidg. Volksabstimmung über den Energieartikel

li. Unsere Bundesverfassung enthält vier Bestimmungen, welche das Energiewesen zum Gegenstand haben. Art. 24bis handelt von der Nutzung der Gewässer, Art. 24quater von der Fortleitung und Abgabe elektrischer Energie, Art. 24quinquies von der Atomenergie und Art. 26bis von den Rohrleitungen. Für eine umfassende Energiepolitik reichen indessen diese Verfassungsgrundlagen nicht aus. Insbesondere entbehren sie einer energiepolitischen Zielsetzung, was eine koordinierte und zielgerichtete Energiepolitik erschwert. Der Bund kann auch die entsprechenden Anstrengungen der Kantone zu wenig unterstützen. Deshalb schlagen Bundesrat und Parlament den neuen Energieartikel 24octies vor, über welchen Volk und Stände am 27. Februar abstimmen. Damit soll der Bund die Kompetenz zur Verwirklichung einer im gesamtschweizerischen Interesse liegenden, langfristig orientierten Energiepolitik erhalten.

Aehnlich wie die Neuregelung bei den Treibstoffzöllen ist im Abstimmungskampf auch der Energieartikel gewissermassen zwischen zwei Feuer geraten. Den einen geht die neue Verfassungsbestimmung zu weit. Ihrer Ansicht genügen die bestehenden Rechtsgrundlagen des Bundes und die Energiepolitik der Kantone. Für die andern ist Art. 24octies zu unverbindlich, ohne Zähne, eine "lahme Ente". Sie verlangen insbesondere eine Lenkungs- oder zweckgebundene Energiesteuer - ein Postulat, das keinerlei Chancen auf Verwirklichung hätte, wenn man weiss, wie "beliebt" neue Steuern beim Schweizer sind. Mit andern Worten: Zwischen den extremen Auffassungen, wie unser Energiewesen zu ordnen respektive nicht zu ordnen sei, liegt die Vorlage vom 27. Februar offensichtlich richtig. Sie verkörpert einmal mehr einen mittleren Weg, welcher in unserer Referendumsdemokratie als einziger Aussicht auf Zustimmung hat.

Was neu in der Verfassung verankert werden soll, tönt vernünftig: Der Bund kann zur Sicherung einer ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung Grundsätze aufstellen für die sparsame und rationelle Energieverwendung, Vorschriften erlassen über den Energieverbrauch von Anlagen,

Fahrzeugen und Geräten sowie die Entwicklung von Techniken fördern, welche der sparsamen und rationellen Energieverwendung, der Nutzbarmachung herkömmlicher und neuer Energien und der breiten Fächerung der Energieversorgung dienen. Dabei hat er auf die Anstrengungen der Kantone, ihrer Gemeinwesen und der Wirtschaft angemessen Rücksicht zu nehmen. Zweifellos ist schon bisher in einigen Kantonen auf diesem Gebiet sehr gute Arbeit geleistet worden. Es besteht aber auch kein Zweifel, dass noch wesentlich mehr getan werden kann und muss. Dazu bedarf es eines gezielten und koordinierten Vorgehens, und genau hier setzt der vorliegende Verfassungsartikel an. Aus seinem Wortlaut geht auch klar hervor, dass es sich mitnichten um eine Bestimmung Förderung der Kernenergie handelt, wie gewisse Gegner behaupten. Im Gegenteil soll er eine breite Fächerung der Energieversorgung ermöglichen. Dazu gehört auch die Entwicklung von Alternativenergien.

Unsere Bundesverfassung regelt alles Mögliche. Sie schreibt zum Beispiel in Art. 35 vor, dass der Einsatz bei Unterhaltungsspielen im Kursaal nicht höher als fünf Franken sein darf, und Art. 32bis gestattet unter bestimmten Voraussetzungen das Brennen von Traubentrestern, Weinhefe und Enzianwurzeln... Ein eigentlicher Energieartikel, was wichtiger wäre, fehlt dagegen in unserem obersten Grundgesetz. Wir meinen, dem sei am 27. Februar mit einem Ja abzuhelfen, und zwar einem Ja zu einem vernünftigen Mittelweg, welcher sowohl den energiepolitischen Erfordernissen als auch den ordnungspolitischen Bedenken Rechnung trägt.